

AMTSBLATT

Nr. 04/2025 Ausgegeben am 24.01.2025 Seite 032

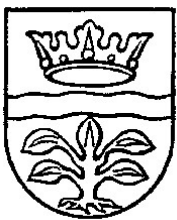


**JUNGER LANDKREIS
MIT TRADITION**

■ **Herausgegeben und gedruckt
von der Kreisverwaltung Mayen-
Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068
Koblenz**

■ **Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf**

■ **Bezugsquelle:
Vorzimmer Landrat, Telefon
0261/108-214 oder
kostenloses Download unter
www.kvmyk.de**



Wir bitten die Bekanntmachungen,
soweit sie Ihren Bereich betreffen, der
Bevölkerung in geeigneter Weise zur
Kenntnis zu geben.

Inhalt:

1.
Bekanntmachung der Ausschreibung der Trägerschaften
für die Beratungs- und Koordinierungsstellen in den Pflege-
stützpunkten Mayen/Vordereifel und Maifeld
zum 01.04.2025

Seite 033-034
2.
Bekanntmachung des Zweckverbandes Industriepark
A 61/GVZ Koblenz zur Neuaufstellung des Bebauungs-
planes Industriepark A 61, 3. Bauabschnitt sowie der
Auslegungsfrist

Seite 035-036
3.
Nachrichtliche Bekanntmachung der Tagesordnungen über die
Sitzungen der Verbandsversammlung und des Werkaus-
schusses des WVZ „Maifeld-Eifel“ am 04.02.2025

Seite 037-038
4.
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckver-
bandes Rhein-Mosel-Eifel-Touristik für das Haushalts-
jahr 2025 sowie der Auslegungsfrist

Seite 039-041
5.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 042
6.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 043
7.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 044
8.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 045

Bekanntmachung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz über die Vergabe der Anstellungsträgerschaften der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung gemäß § 5 des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur (LPflegeASG).

Im Landkreis Mayen-Koblenz sind sieben Pflegestützpunkte eingerichtet, in denen Fachkräfte der Beratung und Koordinierung gemeinsam mit Pflegeberater/innen tätig sind. Die Fachkräfte der Beratung und Koordinierung haben insbesondere die Aufgabe, trägerunabhängig und trägerübergreifend zu beraten und die Hilfe zu koordinieren.

Die Trägerschaft für die Beratungs- und Koordinierungsstellen an folgenden Pflegestützpunkten ist ab dem 01.04.2025 neu zu besetzen:

Pflegestützpunkt Mayen/Vordereifel (Beratungsgebiet Stadt Mayen und VG Vordereifel)

Pflegestützpunkt Maifeld (Beratungsgebiet VG Maifeld)

Die Trägerschaft hat eine Laufzeit bis mindestens 31.12.2028.

Eine längere Laufzeit kann zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden.

Das Verfahren zur Vergabe der Trägerschaften ist im Landesgesetz zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur (LPflegeASG) und deren Durchführungsverordnung (LPflegeASGDVO) geregelt.

Anstellungsträger von Fachkräften der Beratung und Koordinierung können sein (§ 5 Absatz 4):

1. Einzelne zugelassene ambulante Pflegedienste oder mehrere zugelassene ambulante Pflegedienste in gemeinsamer Trägerschaft,
2. Trägerverbände, denen mindestens ein zugelassener ambulanter Pflegedienst angehört,
3. Landkreise oder kreisfreie Städte.

Die Antragsunterlagen sind beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Referat 43, innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung erhältlich. Die ausgefüllten Antragsunterlagen mit Gesamtkonzept sind von möglichen Anstellungsträgern auch innerhalb dieser Frist von 12 Wochen einzureichen.

Ansprechpartnerin beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung:

Johanna Marth (Referat 43).

Email: Marth.Johanna@lsjv.rlp.de

Telefon: **0651-1447207**

Ansprechpartnerin bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz:

Anne Schnütgen, Pflegestrukturplanung

E-Mail: anne.schnuetgen@kvmyk.de

Telefon: **0261/108-154**

Aufgabenbereiche der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung in den Pflegestützpunkten

Die Fachkräfte der Beratung und Koordinierung haben insbesondere die Aufgabe, trägerunabhängig und trägerübergreifend Hilfe suchende Menschen und ihre Angehörigen zu beraten, die im Einzelfall notwendigen Hilfen zu vermitteln, das Hilfsangebot zu koordinieren und bürgerschaftlich engagierte Menschen zu gewinnen, zu unterstützen und in die Angebotsstruktur einzubeziehen. Sie unterstützen und beraten im Zusammenhang mit Beschwerden im Bereich der Pflege und arbeiten mit Diensten und Einrichtungen, den Anbietern von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und mit dem Landkreis zusammen. Sie wirken bei der Erarbeitung von Verfahrensabsprachen im Zusammenhang mit dem Übergang in die pflegerische Versorgung, insbesondere nach Krankenhausaufenthalt, sowie bei der Regionalen Pflegekonferenz einschließlich regelmäßiger Berichterstattung mit.

Personelle Anforderungen und Qualitätsstandards

Die Antragssteller haben sicherzustellen, dass eine geeignete vollzeitbeschäftigte Fachkraft oder eine entsprechende Anzahl teilzeitbeschäftigter Fachkräfte beschäftigt werden gemäß § 3 Abs. 1 LPflegeASGDVO. Geeignete Fachkräfte sind in der Regel Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge; sie sollen über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen und eine Weiterbildung zur Pflegeberaterin/zum Pflegeberater nach § 7a SGB XI nachweisen können.

Förderung von Fachkräften der Beratung und Koordinierung

Die Höhe der Landesförderung beträgt 80% der angemessenen Personalkosten sowie für Sachkosten pauschal 5.000,00 EUR, soweit sie nicht von Dritten getragen werden. Förderanträge und Verwendungsnachweise sind jährlich bis zum 31. Januar dem LSJV vorzulegen.

Koblenz, den 17.01.2025

Stabsstelle 5.2 Planung und Kostenwesen

gez. Anne Schnütgen
Pflegestrukturplanung

Bekanntmachung des Zweckverbandes
Industriepark A 61/GVZ Koblenz

**Neuaufstellung des Bebauungsplanes
Industriepark A 61, 3. Bauabschnitt**

Der Zweckverband Industriepark „A61/GVZ Koblenz“, der vom Landkreis Mayen-Koblenz, der Stadt Koblenz und den kreisangehörigen Gemeinden Kobern-Gondorf und Bassenheim gebildet wird, hat das Ziel, ein interkommunales Industriegebiet in drei Teilabschnitten gemeinsam zu errichten und zu betreiben.

Nachdem die ersten beiden Teilabschnitte fertig gestellt und auf den zur Verfügung stehenden Bauflächen Betriebe mit über 3.000 Arbeitsplätzen angesiedelt worden sind, wird jetzt der dritte und letzte Teilabschnitt in Angriff genommen.

In der Verbandsversammlung am 11.04.2018 erfolgte der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Industriepark A 61, 3. Bauabschnitt. Des weiteren wurde in der Verbandsversammlung am 25.09.2024 der Beschluss über die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), sowie der Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) n.F. erfolgt im Rahmen einer Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung und bereits vorliegender Gutachten während der Dienstzeit von

**Montag, 27.01.2025
bis Mittwoch, 05.03.2025 (einschließlich)**

bei der

**Geschäftsstelle des Zweckverbandes des Industrieparks A 61/GVZ Koblenz
mit Sitz in der**

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz,
3. Obergeschoss, Raum 311,
Bahnhofstraße 9,
56068 Koblenz

montags – donnerstags: 08:00 Uhr – 16:00 Uhr
u. freitags: 08:00 Uhr – 13:00 Uhr

Auf Verlangen werden die Ziele und Zwecke der Planung erörtert.

Zusätzlich stehen die Unterlagen digital unter www.wfg-myk.de/industrieparka61 zur Verfügung.

Die Anregungen sollen jedoch vorzugsweise per E-Mail an industriepark@kvmyk.de gerichtet werden. Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können zu der Planung Anregungen jedoch auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes A 61 / GVZ Koblenz vorgebracht werden. Nur fristgerechte, d.h. nur innerhalb der Frist vorgebrachte Anregungen haben Anspruch auf Prüfung.

Im gleichen Zeitraum erfolgt eine öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes, nebst textlichen Festsetzungen und Begründung bei den unten aufgeführten Stellen.

Stellen der öffentlichen Auslegung:**Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm**

2. Stock, Zimmer 314
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

montags bis freitags von 07:15 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie zusätzlich donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel

Zimmer A-104,
Bahnhofstraße 44,
56330 Koblenz-Gondorf

montags – donnerstags: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
u. freitags: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Industriepark A 61, 3. Teilabschnitt, ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.



Koblenz, den 20.01.2025

gez. Prof. Dr. Andreas Lukas
stv. Verbandsvorsteher

Die Bildunterzeile zum Übersichtsplan lautet:
Bebauungsplan Industriegebiet A 61 3. Teilabschnitt

Nachfolgend abgedruckte öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 22.01.2025 im Amtsblatt des Wasserversorgungs-Zweckverbandes „Maifeld-Eifel“.

Das Amtsblatt kann kostenfrei unter folgender Bezugsquelle angefordert werden: WVZ Maifeld-Eifel, Eichenstraße 12, 56727 Mayen, Frau Mannebach, Telefon 02651/8097-0 oder info@wvz-me.de.

NACHRICHTLICH erfolgt ein Abdruck des Veröffentlichungstextes:

Öffentliche Bekanntmachung

Am **04.02.2025 um 09:00 Uhr**

findet im großen Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg,
Dauner Straße 22, 53539 Kelberg,

die **3. Sitzung der Verbandsversammlung** des Wasserversorgungs-Zweckverbandes „Maifeld-Eifel“ (WVZ) statt.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Wahl einer/eines Vorstandsvorsteherin / Vorstandsvorstehers, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
2. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Rechnungsprüfungsausschusses
3. Mitteilungen

Im Anschluss an die Sitzung der Verbandsversammlung findet um **9:15 Uhr** die
2. Sitzung des Werkausschusses des WVZ statt.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Be- und Entlüftungsanlagen an Hochbehältern, Erneuerung, Ermächtigung zur Ausschreibung
2. Jahresvertrag Tiefbauarbeiten Wasserschutzgebiete, Ermächtigung zur Ausschreibung
3. Türen und Fenster an Anlagen, Erneuerung, Ermächtigung zur Ausschreibung
4. Luxem, Neubaugebiet „Auf dem Weiherbörrchen“, Erweiterung der Versorgungsleitungen, Ermächtigung zur Ausschreibung
5. Münstermaifeld, Ober-/Untertorstraße (L 82), Erneuerung der Versorgungsleitungen, Ermächtigung zur Ausschreibung
6. Nickenich, Hochbehälter Laacher Weg, Generalsanierung, Ermächtigung zur Ausschreibung
7. Weibern, Konnstraße / Schulstraße, Erneuerung der Versorgungsleitungen, Ermächtigung zur Ausschreibung
8. Weibern, Schachtbrunnen Weibern, Sanierung, Ermächtigung zur Ausschreibung
9. Welling, Hochbehälter Straßburger Haus, Planungsleistungen – Neubau, Ermächtigung zur Ausschreibung
10. Wierschem, Hochbehälter Wierschem, Planungsleistungen – Neubau, Ermächtigung zur Ausschreibung
11. Brenk, Kapellenstraße, Erneuerung der Versorgungsleitungen, Auftragsvergabe
12. Mitteilungen

II. Nichtöffentliche Sitzung

13. Auftragsvergabe
14. Informationsangelegenheit
15. Vertragsangelegenheit
16. Mitteilungen

Im Anschluss an die Sitzung des Werkausschusses findet um **09:30 Uhr** die
4.Sitzung der Verbandsversammlung des WVZ statt.

T a g e s o r d n u n g

I. Nichtöffentliche Sitzung

1. Informationsangelegenheit
2. Mitteilungen

56727 Mayen, 22.01.2025

Mit freundlichen Grüßen

gez. Cornelia Weigand

1. stellv. Verbandsvorsteherin

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel-Touristik für das Haushaltsjahr 2025 vom 21.01.2025

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel-Touristik hat auf Grund des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in Verbindung mit der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in den jeweils geltenden Fassungen nachstehende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit Sitz in Trier als Aufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

| | |
|---------------------------------------|-------------|
| der Gesamtbetrag der Erträge auf | 537.800 EUR |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 535.609 EUR |
| das Jahresergebnis auf | 2.191 EUR |

2. im Finanzhaushalt

| | |
|--|------------|
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 2.191 EUR |
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 0 EUR |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 0 EUR |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 0 EUR |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | -2.191 EUR |

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5 Umlage

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage und zwar

A. von

1. Gebietskörperschaften oder
2. Vereinigungen, an denen eine Gebietskörperschaft oder Gebietskörperschaften mehrheitlich beteiligt ist oder sind,

folgende Umlagen

| | |
|-----------------------------|-----------------------|
| a) Landkreis Mayen-Koblenz | 0,90 EUR/je Einwohner |
| b) verbandsfreie Städte | 0,35 EUR/je Einwohner |
| c) Verbandsgemeinden | 0,21 EUR/je Einwohner |
| d) Gemeinden | 0,14 EUR/je Einwohner |
| e) Vereinigungen (Ziffer 2) | 0,30 EUR/je Einwohner |

B. von der Sparkasse Koblenz einen Umlagebetrag von 1.000 EUR.

Maßgebend ist die Zahl der Einwohner der Mitgliedskörperschaften nach EWOIS am 30.06.2024.

Die Umlage- und Mitgliedsbeiträge sind mit 1/4 ihres Jahresbeitrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2025 fällig.

nachrichtlich:

| | |
|-----------------|-------------|
| Umlagesoll 2024 | 254.600 EUR |
| Umlagesoll 2025 | 277.000 EUR |

§ 6 Eigenkapital

| | |
|--|----------------|
| Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 | 179.760,77 EUR |
| Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 | 174.448,77 EUR |
| Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 | 176.639,77 EUR |

II.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 KomZG i. V. m. § 24 Abs. 6 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung des Zweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel-Touristik unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier, hat mit Verfügung vom 18.12.2024 (Az. 17 06/ZV REMET/21a) mitgeteilt, dass sie nicht beabsichtigt, gegen die von der Verbandsversammlung am 04.12.2024 einstimmig beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

IV.

Der mit der Haushaltssatzung festgestellte Haushaltsplan des Zweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel-Touristik für das Haushaltsjahr 2025 liegt nach § 7 KomZG i. V. m. § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit vom 27.01.2025 bis 04.02.2025 einschließlich während der Dienststunden - montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr - zu jedermanns Einsicht bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Hause der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Raum 315 öffentlich aus.

Koblenz, 21.01.2025

gez. Marko Boos
Verbandsvorsteher

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-MYK-MD 888

24.01.2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 21.01.2025):

**Frau Radka Krasteva,
letzte bekannte Adresse: Am Bischofstein 3, 56332 Hatzenport,
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt**

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Bardua

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Alexej Meisner, zuletzt wohnhaft Wilhelm-Schultheis-Straße 3, 56575 Weißenthurm, ist Adressat dreier Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 22.01.2025, Aktenzeichen 5.1.51-UV-M-08752.0, 5.1.51-UV-M-08752.1 und 5.1.51-UV-M-08752.2.

Da der Aufenthaltsort dieser Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung der Schriftstücke gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Zustellung in der Verwaltung vom 02.03.2006 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 durch öffentliche Bekanntmachung.

Von einer Veröffentlichung eines Auszugs der zuzustellenden Schriftstücke in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften wird abgesehen.

Die Schriftstücke können von dem Adressaten in Zimmer 8 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Löhrrstraße 78, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Koblenz, 22.01.2025

gez. Judith Höffling

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Ref. 5.1.51 - Erziehungsleistungen

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Robert Bernd Lichterfeld, zuletzt wohnhaft Karthäuserstr. 16 a, 56218 Mülheim-Kärlich, ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 05.12.2024, Aktenzeichen 5.1.51-UV-L-10454.0.

Da der Aufenthaltsort dieser Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung des Schriftstücks gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Zustellung in der Verwaltung vom 02.03.2006 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 durch öffentliche Bekanntmachung.

Von einer Veröffentlichung eines Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften wird abgesehen.

Das Schriftstück kann von dem Adressaten in Zimmer 2 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Löhrrstraße 78, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Koblenz, 23.01.2025

gez. Alexander May

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Ref. 5.1.51 - Erziehungsleistungen

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Denis Ernst Herbert Mitscher, zuletzt wohnhaft Schöne Aussicht 4, 56727 Mayen, ist Adressat zweier Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 23.01.2025, Aktenzeichen 5.1.51-UV-M-10312.0 und 5.1.51-UV-M-10312.1.

Da der Aufenthaltsort dieser Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung der Schriftstücke gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Zustellung in der Verwaltung vom 02.03.2006 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 durch öffentliche Bekanntmachung.

Von einer Veröffentlichung eines Auszugs der zuzustellenden Schriftstücke in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften wird abgesehen.

Die Schriftstücke können von dem Adressaten in Zimmer 8 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Löhrrstraße 78, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Koblenz, 23.01.2025

gez. Judith Höffling

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Ref. 5.1.51 - Erziehungsleistungen